

RS UVS Kärnten 1994/07/25 KUVS-1316/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.1994

Rechtssatz

Der Hinweis der beschuldigten Ausländerin die Angelegenheit des Falschparkens mit der Mietwagenfirma regeln zu wollen, was aber nicht möglich war, da der entsprechende Schalter am Flughafen Klagenfurt unbesetzt war, exkulpiert nicht, weil bei diesem Sachverhalt eine Notstandssituation nicht vorliegt und überdies jeder Kraftfahrer damit rechnen muß, in den inneren Stadtbereichen keinen Parkplatz zu finden, weshalb in diesem Fall die Annahme einer strafbefreienden Notstandssituation ausgeschlossen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at